

**Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde
des
Rheinisch-Bergischen Kreises**

2021 - 2022



IMPRESSUM

Rheinisch-Bergischer Kreis

Der Landrat
Amt für Soziales und Inklusion
50.26 - WTG Behörde
Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach

Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde
2021-2022

Stand: Juli 2023

Verantwortliche/r Redakteur/in:
Andrea May, René Fiolka

Kontakt:
heimaufsicht@rbk-online.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	5
1 Allgemeines / Einleitung	6
2 Personelle Ausstattung der WTG-Behörde.....	6
2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten	6
2.2 Fortbildungen	7
2.3 Qualitätsmanagement.....	7
3 Wohn- und Betreuungsangebote	8
3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten	8
3.1.1 Voll- und teilstationäre Wohn- und Betreuungsangebote, Wohngemeinschaften.....	9
3.1.2 Servicewohnen, Ambulante Dienste	10
3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht sowie Veränderungen von 2021 auf 2022.....	10
4 Tätigkeiten der WTG-Behörde.....	12
4.1 Beratung und Information	12
4.2 Überwachung	15
4.2.1 Prüftätigkeit.....	15
4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)	16
4.2.1.2 Anlassprüfung / weitere Prüfungen	17
4.2.1.3 Prüfungsergebnisse	18
4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MD Nordrhein	18
4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen	19
4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle	19
4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung.....	20
4.2.1.8 Abweichung von Anforderungen (vormals Befreiungen)	21
4.2.2 Gebührenerhebung.....	22
4.2.3 Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen	23
4.3 Corona-bedingte Maßnahmen.....	23
4.3.1 Verstöße gegen Allgemeinverfügungen und Verordnungen.....	24
4.3.2 Sonstiges	25
4.3 Hochwasser 2021.....	26
4.4 Zusammenarbeit und Kooperation	27
5 Fazit, Entwicklungen und Ausblick	28
6 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	29
7 Anlagen, Links	30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anzahl Beratungen	13
Abbildung 2: Prüfungen 2021/2022	16
Abbildung 3: Regelprüfungen 2021/2022.....	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Von der WTG-Behörde überwachte Wohn- und Betreuungsangebote	9
Tabelle 2: Angezeigte Leistungsangebote	10
Tabelle 3: Anzeigepflichtige Tatbestände/ Mitteilungen	19
Tabelle 4: Anzahl der Beschwerden	20
Tabelle 5: Art der Beschwerden	20
Tabelle 6: Bewertung der Beschwerden	21
Tabelle 7: Anzahl der Abweichungen.....	22
Tabelle 8: Übersicht Gebühren	22

1 Allgemeines / Einleitung

Das Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen (WTG) sowie die Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG DVO) bilden die Rechtsgrundlagen für die Überwachungstätigkeiten in den Betreuungseinrichtungen.

Diese verfolgen den Zweck, die Rechte von pflegebedürftigen und älteren Menschen sowie von Menschen mit Behinderungen, die Wohn- und Betreuungsangebote nutzen, zu schützen. Die Regelungen enthalten ordnungsrechtliche Standards für die Gestaltung von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen. Dies umfasst zum Beispiel auch die bauliche Gestaltung (Einzelzimmerquote, Raumgrößen etc.), aber auch die personellen Mindeststandards und Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten (Nutzerbeiräte, Vertrauenspersonen).

Nach § 43 WTG sind die Kreise und kreisfreien Städte als WTG-Behörden (ehemals Heimaufsichten) sachlich zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Innerhalb des Rheinisch-Bergischen Kreises ist die WTG-Behörde als eigenständiges Sachgebiet dem Amt für Soziales und Inklusion zugeordnet, welches dem Dezernat III angehört.

Gem. § 14 Abs. 12 WTG müssen die zuständigen Behörden alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde des Rheinisch-Bergischen Kreises wurde unter Zugrundelegung der durch das zuständige Landesministerium vorgegebenen einheitlichen Struktur erstellt.

2 Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Gemäß § 14 Abs. 12 WTG sind die zuständigen Behörden verpflichtet, die Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung durch Personen mit der hierzu erforderlichen Fachkunde und persönlichen Eignung sicherzustellen.

Zu Beginn des Berichtszeitraumes waren in der WTG-Behörde 9 Mitarbeitende im Umfang von insgesamt 7,78 Stellenanteilen beschäftigt. Davon entfielen 5,6 Stellenanteile auf Mitarbeitende des gehobenen Verwaltungsdienstes, 1,68 Stellenanteile auf zwei Pflegefachkräfte und 0,5 Stellenanteile auf einen Sozialpädagogen.

Weiterhin übernimmt ein Mitarbeiter aus dem mittleren Verwaltungsdienst unterstützende Tätigkeiten im Rahmen der Aufgabenerfüllung des WTG.

Vorübergehend wurde die WTG-Behörde durch eine weitere Mitarbeiterin zur Bewältigung der - im Berichtszeitraum noch sehr relevanten - pandemiebezogenen Aufgaben unterstützt. Dieser Einsatz wurde Ende November 2022 mit dem Wegfall eines Großteils dieser zusätzlichen Aufgaben beendet.

Im Zuge der im Jahr 2020 durchgeführten Prozessanalyse und Personalbedarfsbemessung und der dabei festgestellten Mehrbedarfe war bereits im Vorberichtszeitraum zusätzliches Personal eingestellt worden. In dem aktuellen Berichtszeitraum (2021/2022) erfolgte darüber hinaus - zunächst befristet - eine Erhöhung der Stellenanteile der pädagogischen Fachkraft um 0,5 auf 1,0. Der Gesamtstellenumfang der WTG-Behörde erhöhte sich bis Ende 2022 somit auf 8,28 Stellenanteile.

2.2 Fortbildungen

Alle Mitarbeitenden bilden sich regelmäßig in den sehr breit gefächerten Themenfeldern des WTG fort. Im Berichtszeitraum erfolgte die Teilnahme der Mitarbeitenden u. a. an folgenden Veranstaltungen:

- Allgemeines Verwaltungsrecht (für Quereinsteiger),
- Methoden der Rechtsanwendung,
- Grundlagenseminar zum WTG,
- Teilnahme am Altenpflegekongress,
- Teilnahme an der Altenpflegemesse.

2.3 Qualitätsmanagement

Ziel des Qualitätsmanagements ist es, die Qualität der Arbeit in der WTG-Behörde zu sichern bzw. fortlaufend zu verbessern. Hierzu dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Internes Controlling / Berichtswesen,
2. monatliche, protokollierte Dienstbesprechungen,
3. wöchentlicher Teamaustausch per Videokonferenz,
4. Bearbeitung von Einzelthemen in kleineren, internen Qualitätszirkeln,
5. Teilnahme an Dienstbesprechungen auf Landesebene und auf Ebene des Regierungsbezirkes (Landkreistag, Ministerium, Arbeitskreis der WTG-Behörden, etc.),
6. regelmäßige Supervision,
7. Bezug von Fachzeitschriften und Fachbüchern.

Ende 2020 waren - unter externer Begleitung - in einer eingehenden Analyse die gesamten IST-Prozesse der WTG-Behörde erhoben und dokumentiert worden. Die daraus entstandenen Maßnahmen, z.B. hinsichtlich Standardisierung, Digitalisierung und Organisation wurden im Laufe des aktuellen Berichtszeitraumes größtenteils abgeschlossen bzw. befinden sich in der weiteren Umsetzung. Beispielhaft können hier unter anderem die Überarbeitung von Dokumenten und Checklisten, die Ausstattung mit technischen Hilfsmitteln sowie die Änderung von Abläufen, Zuständigkeiten und Schnittstellen benannt werden. Die

Veränderungsprozesse werden auch weiterhin fortlaufend evaluiert und im Bedarfsfall angepasst.

Zur Qualitätsverbesserung hat sich bewährt, dass die Prüfungen nunmehr von jeweils mindestens zwei Mitarbeitenden der WTG-Behörde in den Einrichtungen vorgenommen werden. In den Prüfungen wird die Verwaltungsfachkraft - je nach Schwerpunkt der Einrichtung - nahezu immer von einer Fachkraft der Pflege oder einer Fachkraft der Sozialpädagogik begleitet. In seltenen Fällen, in denen beispielsweise eine Pflegefachkraft nicht zur Verfügung steht, erfolgt die Prüfung zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips auch durch zwei Verwaltungsfachkräfte.

Mit dem Ziel einer verbesserten Vernetzung wurden die Zusammenarbeit und der Austausch mit Behörden und Stellen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Hauses (z. B. Sozialplanung, Pflegekasse, Bauamt, Brandschutzdienststelle, betrieblicher Arbeitsschutz, Hygiene, Lebensmittelüberwachung, Landschaftsverband Rheinland u. a.) intensiviert.

3 Wohn- und Betreuungsangebote

3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

Das WTG findet Anwendung für Betreuungsleistungen sowie die Überlassung von Wohnraum, wenn die entsprechenden Angebote entgeltlich sind und im Zusammenhang mit den durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelösten Unterstützungsbedarfen und darauf bezogene Leistungen stehen. Dabei wird unterschieden zwischen:

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

>> Klassische vollstationäre Pflegeeinrichtungen für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, die Wohnraum überlassen und eine umfassende Betreuung und Versorgung anbieten.

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

>> selbstverantwortete und anbieterverantwortete Wohn- und Betreuungsangebote

Es leben bis zu zwölf ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand. Maximal können insgesamt bis zu 24 Personen in 2 oder mehr Wohngemeinschaften innerhalb eines Gebäudes leben. In den Wohngemeinschaften werden regelmäßig von einem oder mehreren Leistungsanbietenden Betreuungsleistungen angeboten. In einem gemeinsamen Haushalt lebende Partnerinnen und Partner oder Verwandte unterliegen nicht dieser Rechtsnorm.

Gasteinrichtungen

>> stationäre Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege und solitäre Kurzzeitbetreuung

Angebote des Servicewohnen

>> Betreutes Wohnen

Hierbei handelt es sich um Angebote, in denen die Wohnraumüberlassung verpflichtend mit der Zahlung eines Entgelts für allgemeine Unterstützungsleistungen (Grundleistungen) verbunden ist.

Ambulante Dienste

>> ambulante Pflege- und Betreuungsdienste

Hierzu gehören alle Pflege- und Betreuungsdienste mit einem Versorgungsvertrag nach dem Sozialgesetzbuch - Elftes Buch (SGB XI) und alle mobilen Dienste der Eingliederungshilfe mit einer Leistungsvereinbarung nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX).

Die unterschiedlichen Angebotsformen begründen auch gesetzlich unterschiedlich festgelegte Aufgabenbereiche für die WTG-Behörde. Je niedrigschwelliger eine Angebotsform ist, desto geringer beläuft sich der Umfang der Überwachung und umgekehrt.

3.1.1 Voll- und teilstationäre Wohn- und Betreuungsangebote, Wohngemeinschaften

Im Berichtszeitraum unterlagen die nachfolgenden, nach Leistungsarten differenzierten, Wohn- und Betreuungsangebote der Aufsicht nach dem WTG (Stichtag 31.12. des Jahres):

Tabelle 1: Von der WTG-Behörde überwachte Wohn- und Betreuungsangebote

Leistungsart	Einrichtungen		Plätze	
	2021	2022	2021	2022
Vollstationäre Dauerpflege	27	28	2.649	2.649
➤ davon mit eingestreuter Kurzzeitpflege	25	25	233	233
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	31	31	571	568
Gasteinrichtungen	23	25	341	364
➤ davon solitäre Kurzzeitpflege	3	2	66	38
➤ davon Hospize	2	2	18	18
➤ davon Tageshospiz	1	1	5	5
➤ davon Tagespflegen	17	20	252	303
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen¹	79	82	431	462

¹ Die ambulant betreuten WGs zum Stand 31.12.2022 gliedern sich auf in 34 Senior*innen-WGs (SGB XI) mit 273 Plätzen, 5 Intensivpflege-WGs mit 28 Plätzen und 43 WGs der Eingliederungshilfe (SGB XII) mit 161 Plätzen.

➤ davon anbieterverantwortet	10	11	71	80
➤ davon selbstverantwortet	69	71	360	382
insgesamt:	160	166	3.992	4.043

Konkretere Angaben zu diesen Wohnangeboten mit Betreuung im Kreisgebiet finden sich auch auf der [Homepage](#) des Rheinisch-Bergischen Kreises.

3.1.2 Servicewohnen, Ambulante Dienste

Folgende Leistungsangebote des Service-Wohnens sowie der ambulanten Dienste wurden im Berichtszeitraum angezeigt:

Tabelle 2: Angezeigte Leistungsangebote

Leistungsart	Anzahl Einrichtungen	
	2021	2022
Servicewohnen	21	21
Ambulante Dienste	68	71
➤ davon mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI (Pflege)	55	58
➤ davon mit Leistungsvereinbarung nach § 123ff. SGB IX (Eingliederungshilfe)	13	13

Darüber hinaus sind ambulante Dienste, die weder über einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI (Pflege), noch über eine Leistungsvereinbarung nach § 123ff. SGB IX (Eingliederungshilfe) verfügen, tätig. Meist handelt es sich dabei um sogenannte Angebote zur Unterstützung im Alltag, die bereits an anderer Stelle statistisch erfasst werden und im Internet unter www.angebotsfinder.nrw.de abrufbar sind.

3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht sowie Veränderungen von 2021 auf 2022

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen:

Im Jahr 2021 gab es im Vergleich zu 2020 keine Veränderungen. Seit dem Jahr 2022 werden zwei Einrichtungen (Altenpflege und junge Pflege), welche sich im selben Gebäude befinden und über eine gemeinsame Vergütungsvereinbarung mit Zusatzvergütungsvereinbarung für die junge Pflege verfügen, jeweils separat geprüft. Dies begründet die Steigerung der Anzahl um eine Einrichtung.

Im Jahr 2021 war eine Platzzahlerhöhung in einer Einrichtung um 14 Plätze zu verzeichnen. Im Jahr 2022 gab es keine Veränderung.

Eingestreute Kurzzeitpflege:

Die Gesamtanzahl der vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen mit eingestreuter Kurzzeitpflege blieb verglichen mit den Vorjahren unverändert. Nach Auswertung der Versorgungsverträge ist eine Erhöhung der Anzahl der Kurzzeitpflegeplätze in 2021 auf 233 zu verzeichnen. Die Platzzahl einer Einrichtung wurde gemäß Versorgungsvertrag um zwei Plätze gemindert. Im Jahr 2022 gab es keine weiteren Veränderungen.

Vollstationäre Eingliederungshilfeeinrichtungen:

Im Jahr 2021 fielen in einer Einrichtung drei Plätze zwecks Erfüllung der Einzelzimmerquote weg, eine andere Einrichtung reduzierte ihre Platzzahl um zwei. Auch im Folgejahr wurden drei Plätze zur Erfüllung der Einzelzimmerquote abgebaut.

Hospiz:

Bei den Hospizen gab es in den Jahren 2021 und 2022 keine Veränderung bezüglich der Anzahl und der Platzzahlen.

Solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen:

Im Jahr 2021 blieben Anzahl und Platzzahlen unverändert, in 2022 hingegen wurde eine solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtung geschlossen. Somit reduzierte sich die Gesamtplatzzahl in diesem Zeitraum auf 38.

Tagespflegen:

Im Jahr 2021 wurde eine neue Tagespflege eröffnet, so dass dadurch 18 neue Plätze geschaffen wurden. Eine weitere Tagespflege erweiterte ihr Angebot um 8 Plätze.

2022 gab es sogar einen Zuwachs um 3 neue Tagespflegen, wodurch sich die Platzzahl wiederum -auf insgesamt 303- erhöhte.

Wohngemeinschaften:

Auch im Rahmen der ambulant betreuten Wohngemeinschaften (WG) können im Berichtszeitraum einige Veränderungen festgestellt werden.

Anbieterverantwortete WGs

Im Jahr 2021 gab es einen Statuswechsel einer Wohngemeinschaft von selbst- in anbieterverantwortet. Außerdem ist eine weitere anbieterverantwortete WG in dem Bereich hinzugekommen und eine weitere WG erhöhte ihre Platzzahl. Das führte im Bereich SGB XI (Pflege) im Jahr 2021 zu einer Steigerung der Anzahl von anbieterverantworteten WGs um zwei auf 10 und zu einer Mehrung um 15 Plätze.

2022 eröffneten wiederum zwei neue anbieterverantwortete WGs aus dem Bereich SGB XI, eine weitere wurde geschlossen. In 2022 stieg die Platzzahl somit auf 80 Plätze.

Im Bereich SGB IX (Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen) gibt es nach wie vor keine WG in Anbieterverantwortung.

Selbstverantwortete WGs

Durch den Statuswechsel, einer Schließung einer selbstverantworteten WG und die Neueröffnung von drei neuen selbstverantworteten WG erhöhte sich die Anzahl im Bereich SGB XI im Jahr 2021 auf 69. Im Jahr 2022 wurden zwei neue selbstverantwortete WGs in diesem Bereich eröffnet.

Die Platzzahl im Bereich der selbstverantworteten WG (Pflege- und EGH) sank im Jahr 2021 zunächst um 4 und stieg dann im Folgejahr um 22 auf 382.

Im Bereich SGB IX (Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen) gab es keine Veränderungen im Hinblick auf die Gesamtanzahl der WG.

Servicewohnen:

In den Jahren 2021 und 2022 blieb es bei 21 Leistungsangeboten in dieser Kategorie. Insgesamt stehen in den Servicewohn-Angeboten weiterhin 759 Plätze zur Verfügung (basierend auf den Meldungen in PfAD.wtg). Diese Zahl ist allerdings Schwankungen unterworfen, da die Apartments teilweise von Einzelpersonen und teilweise von Ehepartnern/Personen in Partnerschaften belegt werden.

Ambulante Dienste:

Durch zwei Neugründungen ambulanter Pflegedienste im Jahr 2021 ergab sich eine Erhöhung der Anzahl ambulanter Dienste mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI (Pflege) auf 55. In 2022 führten weitere drei Neugründungen zu einem Anstieg auf 58 ambulante Pflegedienste.

Im Bereich der ambulanten Dienste mit Leistungsvereinbarung nach § 123ff. SGB IX (Eingliederungshilfe) ergaben sich keine Veränderungen, nach wie vor werden in dieser Kategorie 13 Leistungsangebote vorgehalten.

4 Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1 Beratung und Information

Der Aufgabenbereich der WTG-Behörde umfasst neben der Überwachung der Wohn- und Betreuungsangebote auch die Beratung und Information. Gesetzlich gefordert wird in § 15 WTG zudem, dass die Behörde als ein vorrangiges Mittel bei festgestellten Mängeln zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung dieser Mängel berät.

Gemäß § 11 WTG werden die unterschiedlichen Personenkreise, die ein berechtigtes Interesse haben, zu den Rechten und Pflichten der Leistungsanbietenden und Nutzenden beraten und informiert.

Zu den berechtigten Personen gehören insbesondere Einrichtungsleitungen, Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige, Träger und Investoren sowie behördliche Stellen innerhalb der Kreisverwaltung, externe Behörden und sonstige Personen, wie z. B. Vertrauenspersonen, Beschäftigte und Nachbarn von Häusern mit Leistungsangeboten.

Die fachliche Beratung und der Austausch von Informationen erfolgen dabei sowohl im direkten Gespräch vor Ort oder telefonisch als auch im Schriftverkehr, zunehmend auch per Mail.

Der nachfolgenden Übersicht ist zu entnehmen, wie sich die Beratungstätigkeit im Berichtszeitraum quantitativ aufteilte:

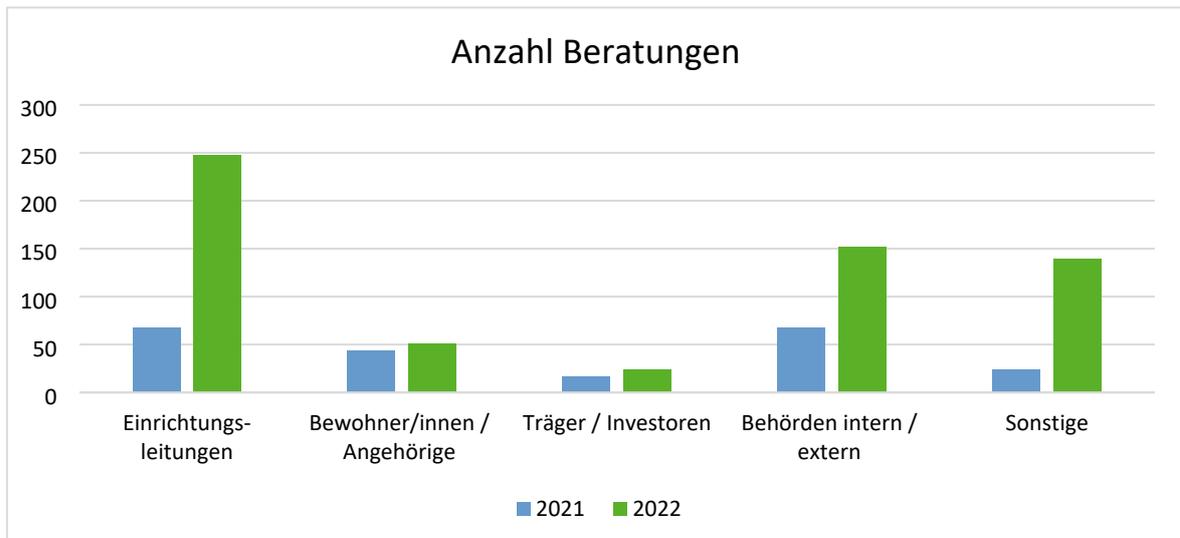


Abbildung 1: Anzahl Beratungen

Demnach wurden im Berichtszeitraum 2021/2022 insgesamt 835 Beratungen zu rechtlichen, strukturellen und prozesshaften Fragestellungen durchgeführt (2021 = 221; 2022 = 614). Im Vergleich zum Jahr 2020 sank die Zahl der Beratungen in 2021 mit allen benannten Gruppen nochmals im leichten bis mittelstarken Maß. Aufgrund der pandemischen Lage konnte die WTG-Behörde im Jahr 2021 nur im deutlich geminderten Umfang ihren originären Aufgaben nachkommen. Im Gegensatz dazu steht eine deutliche Zunahme der Beratungsanforderungen im Jahr 2022, die mit dem Ausschleichen der pandemischen Lage und der Wiederaufnahme der regelhaften Prüftätigkeiten zu begründen ist.

Die Beratung und der fachliche Austausch bildeten in den beiden Jahren 2021 und 2022 zentrale Schwerpunkte im Tätigkeitsspektrum der WTG-Behörde. Dabei wurde das Ziel verfolgt, durch eine effektive Zusammenarbeit mit den Einrichtungsleitungen, Pflegedienstleitungen und verantwortlichen Fachkräften, den Bewohnern und Angehörigen, den internen und externen behördlichen Stellen (z. B. Pflegeplanung, Apothekenaufsicht, Bezirksregierung, Medizinischer Dienst, Kranken- und Pflegekassen, Landschaftsverband) und den Trägern und Investoren die Qualität in den Pflege- und Betreuungsangeboten zu sichern oder zu verbessern.

Die Beratungen und der fachliche Austausch fanden im Jahr 2021 vor dem Hintergrund der Pandemie überwiegend telefonisch, schriftlich oder als Videokonferenz statt, da Begehungen und Präsenztermine stark eingeschränkt waren und auf anlassbezogene Prüfungen beschränkt blieben.

Inhaltlich können die Beratungs- und Informationsgespräche beispielhaft folgenden Themen zugeordnet werden (Aufzählung ohne Priorisierung):

- Aspekte der Mitwirkung und Mitbestimmung
- Tätigkeitsspektrum der Fach- / Assistenzkräfte, Vorbehaltsaufgaben
- Quantität der Personalstruktur, schwierige personelle Situationen
- Konflikte mit Mitarbeitenden
- Regel- und Zusatzleistungen der Einrichtungen

- Konzeptionelle Ausarbeitungen
- Umsetzung der Hilfe, Förder- und Pflegeplanungen
- freiheitsbeschränkende- und freiheitsentziehende Maßnahmen
- Anforderungen an die Dokumentation
- Bauberatungen zu Neubau-, Umbau- und Rückbaumaßnahmen
- Statusfeststellungen nach dem WTG
- Beratungen zur Datenbank PfAD.wtg
- Prüf- und Ergebnisbericht der Aufsichtsbehörde
- Zusammensetzung der Gebühren
- kurzfristige Aufnahme zusätzlicher Bewohnerinnen und Bewohner
- Belegungsstopp
- Umgang der Einrichtung mit Beschwerden
- Konflikte mit Angehörigen
- Austausch zu einzelnen Fragestellungen mit anderen Behörden
- Beratung zu schwierigen Betreuungs- oder Pflegesituationen
- Beratung zum Qualitätsmanagement
- Umgang mit Erbschaft oder Spenden
- Eignung von Bewerbenden
- Fragestellungen zum Infektionsgeschehen sowie zum Impfgeschehen
- Fragen zur Umsetzung von Erlassen
- Umgang mit herausforderndem Personal
- Personalmangel (insbesondere Fachkräftemangel)
- Betreuungssituationen bei Bewohnerinnen und Bewohnern mit herausfordernden Verhaltensweisen.

beraten.

Die Unterstützung der WTG-Behörde wurde durch den Adressatenkreis im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum 2019 (= 683) und 2020 (= 399) in 2021 (= 221) weniger in Anspruch genommen. Die Anfragen und der Beratungsbedarf nahmen allerdings in 2022 (= 614) wieder stark zu. Seit dem Jahr 2020 wurden in zunehmendem Maße die Beratungen zum Umgang mit der pandemischen Lage und den damit verbundenen Konzeptüberarbeitungen zum Thema, später ebte der Beratungsbedarf in diesem Bereich dann wieder ab.

4.2 Überwachung

4.2.1 Prüftätigkeit

Die Aufsichtsbehörde prüft die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des WTG fallen und die Anforderungen nach dem WTG und der dazu ergangenen DVO erfüllen.

Die Prüfungen haben, abhängig vom Grund der Prüfung, einen unterschiedlichen Rahmen. So wird unterschieden zwischen Regel-, Anlass- und Wiederholungsprüfungen. Zudem finden Prüfungen im Zusammenhang mit Statusfeststellungen ambulant betreuter Wohngemeinschaften statt.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 39 und im Jahr 2022 insgesamt 71 Prüfungen durchgeführt.

Die Prüfungstätigkeit, in Form von Regel- und Wiederholungsprüfungen, wurde im Jahr 2021 aufgrund der herrschenden Corona-Pandemie und der entsprechenden Erlasslage für einige Wochen ausgesetzt. Der Fokus wurde in dieser Zeit auf die Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 gelegt. Anlassbezogene Prüfungen fanden jedoch weiterhin statt.

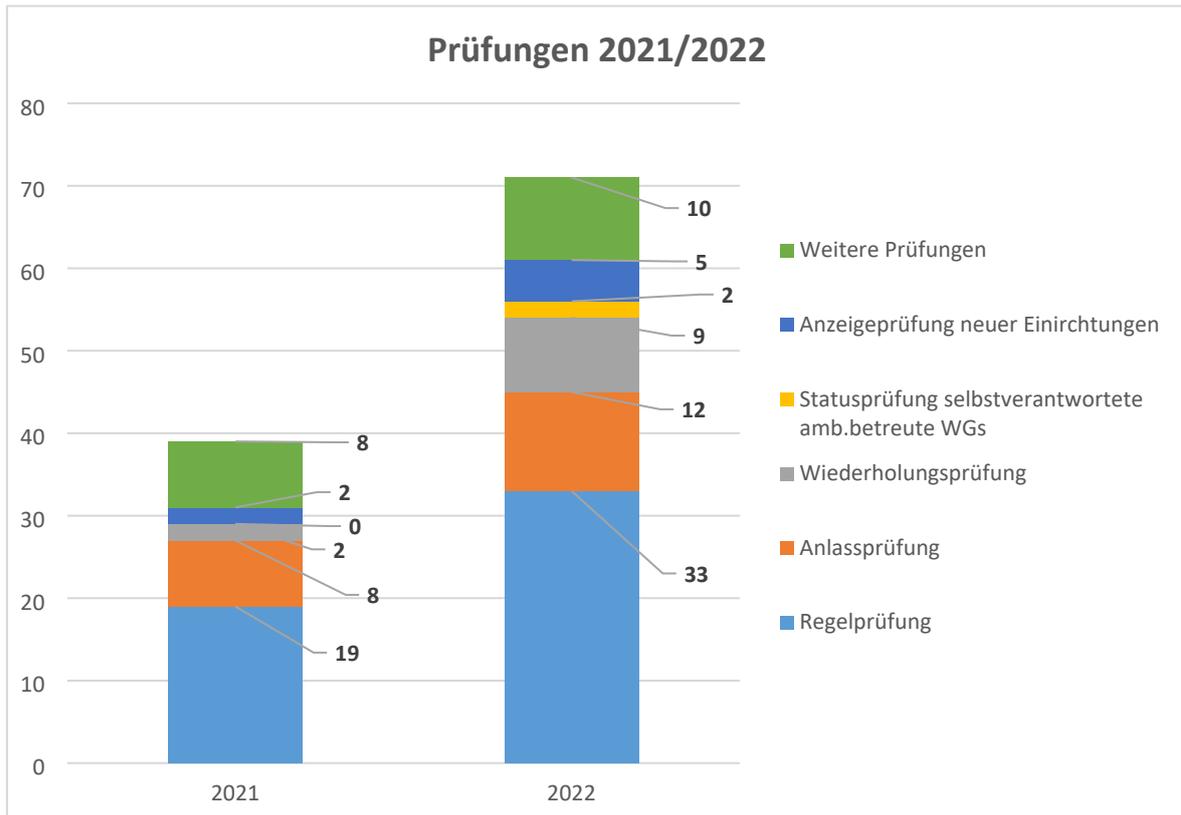


Abbildung 2: Prüfungen 2021/2022

4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangeboten (EuLa) sowie anbieterverantwortete Wohngemeinschaften und Gasteinrichtungen (Tagespflegen, solitäre Kurzzeitpflege, Hospize) werden im Rahmen von unangemeldeten Regelprüfungen überprüft. Der Prüfraum dieser Regelprüfungen, die den größten Teil an durchgeführten Prüfungen einnehmen, wird durch die WTG-Behörde festgelegt. Folgende 7 Prüfkategorien stellen hier einen groben Rahmen dar:

- Qualitätsmanagement
- Personelle Ausstattung
- Wohnqualität
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung (Teilhabe)

- Pflege und soziale Betreuung
- Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung

Folgende Regelprüfungen wurden innerhalb des Berichtszeitraumes durchgeführt:

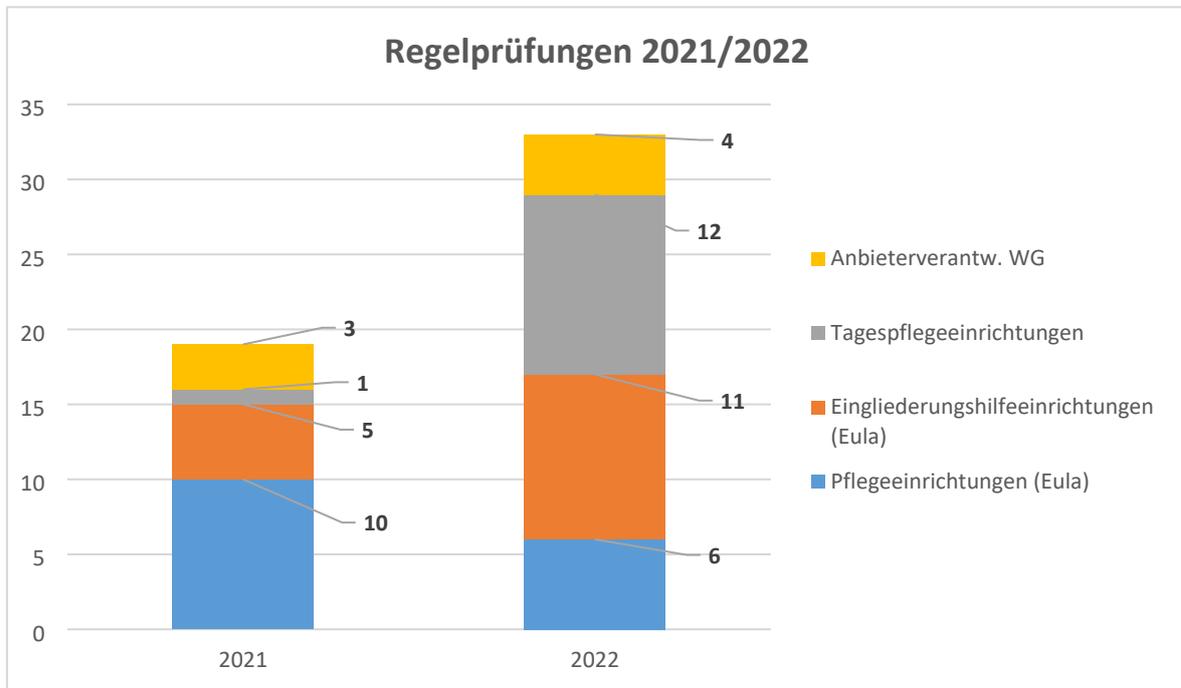


Abbildung 3: Regelprüfungen 2021/2022

4.2.1.2 Anlassprüfung / weitere Prüfungen

Liegen der WTG-Behörde Anhaltspunkte oder Beschwerden vor, die darauf schließen lassen, dass die gesetzlichen Anforderungen nach dem WTG oder der WTG DVO nicht erfüllt werden, erfolgen entsprechend **Anlassprüfungen** in den Einrichtungen.

Dabei ist zuvor immer zu bewerten, inwieweit andere Überprüfungsmöglichkeiten zielführend sind, bevor eine anlassbezogene Begehung stattfindet.

Unter dem Begriff „weitere Prüfungen“ werden verschiedenen Prüfungsformen zusammengefasst. So sind zur Überprüfung der Umsetzung auferlegter Maßnahmen oder Empfehlungen Wiederholungs- oder Nachprüfungen durchzuführen. Gelegentlich finden Nachprüfungen statt, um festzustellen, ob die personelle Ausstattung dem nächtlichen Betreuungsbedarf und den nächtlichen Betreuungserfordernissen angemessen ist.

Ebenfalls sind hier die Statusprüfungen selbstverantworteter ambulant betreuter Wohngemeinschaften sowie Anzeigeüberprüfungen neuer Einrichtungen bzw. Ersatzbauten zu nennen.

Konzeptionelle/ bauliche Fragestellungen (z. B. Erweiterungsbauten und Umnutzungen von Bestandeinrichtungen in Tagespflegen oder ambulanten Wohneinrichtungen) sind darüber hinaus zu prüfen. Dies umfasst auch notwendige Ortsbesichtigungen zur Prüfung der Eig-

nung von Grundstücken für Neubauten oder Bestandsgebäude für ambulante Wohngemeinschaften. Hier steht insbesondere der Abgleich von festgestellten Bedingungen und dem Planungsvorhaben mit den Anforderungen des WTG im Fokus.

4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Die gewonnenen Erkenntnisse aus einer stattgefundenen Prüfung werden zunächst mit der Einrichtungsleitung vor Ort in einem Abschlussgespräch erörtert. Festgestellte Mängel werden thematisiert und mögliche Maßnahmen zur Beseitigung beraten. Ebenfalls werden positive Erkenntnisse zurückgemeldet.

Im Nachgang wird von der WTG-Behörde ein umfassender Prüfbericht erstellt und der Einrichtungsleitung zugesandt. Dieser Prüfbericht beinhaltet sowohl positive Feststellungen, als auch die in der Prüfung und die in der Nachbereitung (Auswertung der eingeforderten Unterlagen und Dokumente) festgestellten Mängel. Gegenüber den Einrichtungen werden Empfehlungen ausgesprochen oder es erfolgen Aufforderungen zur Mängelbeseitigung. Diesbezüglich werden, je nach Dringlichkeit, unterschiedliche Fristen gesetzt.

In dem Prüfbericht wird die Einrichtung aufgefordert, eine Stellungnahme oder einen Maßnahmenplan zur Bearbeitung der festgestellten Mängel abzugeben und der WTG-Behörde entsprechende Nachweise über das Abstellen der Mängel vorzulegen.

Die Stellungnahme der Einrichtung zum Prüfbericht ist hinsichtlich einer schlüssigen und ausreichenden Darstellung von Abhilfemaßnahmen zu prüfen. Ggf. müssen innerhalb einer Nachprüfung die Umsetzung der Vorgaben und die Prozessentwicklung überprüft werden.

Innerhalb des zu betrachtenden Berichtszeitraumes waren insgesamt 11 sogenannte Wiederholungsprüfungen bzw. Nachprüfungen erforderlich, davon 2 Prüfungen in 2021 und 9 Prüfungen in 2022.

Gemäß § 14 Abs. 10 WTG werden wesentliche Ergebnisse der wiederkehrenden Prüfungen der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, der anbietverantworteten Wohngemeinschaften und der Gasteinrichtungen nach einem vorgegebenen Muster in einem Ergebnisbericht im Internetportal des Rheinisch-Bergischen Kreises veröffentlicht, abzurufen unter: <https://www.rbk-direkt.de/Dienstleistung.aspx?dlid=3831>. Die Veröffentlichung lässt keinen Rückschluss auf die tatsächliche Anzahl der Prüfungen zu, da noch einige Prüfberichte zur Veröffentlichung ausstehen und bei mehrmaligen Prüfungen nur der Bericht der letzten Prüfung veröffentlicht wird (verursacht Abweichung zu Abbildung 3, Seite 16 dieses Berichtes).

4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MD Nordrhein

Die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen des Medizinischen Dienstes Nordrhein (MD) und des Prüfdienstes der Privaten Krankenkassen (PKV) fließen regelmäßig in die Prüfungen der WTG-Behörde mit ein.

Grundsätzlich sollen Doppelprüfungen von Sachverhalten vermieden werden.

Im Berichtszeitraum erfolgten regelmäßig gegenseitige Termininformationen. Anlassbezogen erfolgte ein fachlicher Austausch in Bezug auf den Umgang mit schwerwiegenden Mängeln in 4 Fällen, zum Beispiel wurden Nachprüfungen abgestimmt.

In den Jahren 2021 und 2022 wurden keine gemeinsamen Prüfungen mit dem MD in den Einrichtungen des Rheinisch-Bergischen-Kreises durchgeführt. In zwei Fällen erfolgte jedoch die Teilnahme der WTG-Behörde an Abschlussgesprächen der MD-Qualitätsprüfungen.

4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen

Zur systematischen Unterstützung anzeigepflichtiger Tatbestände, wie zum Beispiel der Inbetriebnahme einer neuen Einrichtung, steht den Leistungsanbietenden die landeseinheitliche Datenbank „PfAD.wtg“ zur Verfügung. Diese hat sich zur Erfüllung der Anzeigepflichten nach dem WTG zunehmend etabliert. Vereinzelt werden die Anzeigepflichten auch weiterhin nach der altbewährten Verfahrensweise erfüllt, indem die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung postalisch oder digital an die Behörde übersandt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Nutzung der landeseinheitlichen Datenbank zukünftig mehr und mehr zur Regel wird.

Der weit überwiegende Anteil der anzeigepflichtigen Tatbestände entfiel im Berichtszeitraum auf die Anzeige personeller Wechsel im Bereich von Einrichtungs- und Pflegedienstleitungen der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot. Demgegenüber ist die Anzeige von Inbetriebnahmen von Leistungsangeboten zahlenmäßig nahezu vernachlässigbar.

Tabelle 3: Anzeigepflichtige Tatbestände/ Mitteilungen

	2021	2022
Inbetriebnahme/ Übernahme einer bestehenden Einrichtung mit umfassenden Leistungsangebot		1
Schließung einer bestehenden Einrichtung		2
Inbetriebnahme einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft		2
Inbetriebnahme einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft	3	2
Betriebsaufnahme eines ambulanten Dienstes	3	3
Betriebsaufnahme einer Gasteinrichtung	1	3
Wechsel der Einrichtungs- oder Pflegedienstleitung	17	27

4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

Im Zeitraum 2021/2022 wurden der WTG-Behörde keine Strafanzeigen gegen ambulante Pflegedienste bekannt. Darüber hinaus liegen im Berichtszeitraum auch keine Informationen über etwaige Betrugsfälle sonstiger Leistungsanbietenden vor.

4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung

Die WTG-Behörde wird häufig als Ansprechpartner zur Unterstützung bei Problemen, die innerhalb von Einrichtungen auftreten können, und dementsprechend auch als Beschwerdestelle wahrgenommen. Den größten Anteil der Beschwerdeführer stellen die Angehörigen dar. Aber auch Bewohnerinnen und Bewohner wandten sich -entweder selbst oder durch den Beirat vertreten- an die Aufsichtsbehörde. Sonstige Beschwerden kamen aus der Mitarbeiterschaft oder von anderen Dritten.

Beschwerden werden häufig telefonisch oder per E-Mail sowie gelegentlich als Anfrage über den Behördenlotsen an die WTG- Behörde herangetragen. Dabei erfolgt die Beschwerdemeldung entweder anonym bzw. unter vertraulicher oder auch offener Namensnennung.

Zum Standard der Beschwerdebearbeitung gehören telefonische oder persönliche Gespräche mit den Beschwerdeführern und Vertretern des Leistungsangebotes. Unter Umständen kann eine Beschwerde dazu führen, dass eine anlassbezogene Prüfung in der betroffenen Einrichtung durchgeführt wird.

Tabelle 4: Anzahl der Beschwerden

	2021	2022
Anzahl der Beschwerden	24	46

Im Zeitraum des fast sechsmonatigen, coronabedingten Lockdowns im Jahr 2021 sowie den damit verbundenen Besuchseinschränkungen in Pflege- und Betreuungseinrichtungen kam es im Jahr 2021 zu einem Rückgang der Beschwerden. Mit Wiederöffnung der Einrichtungen konnte ein deutlicher Anstieg der Beschwerden festgestellt werden, der auch im Folgejahr 2022 noch erkennbar ist.

Geäußerte Beschwerden umfassen häufig nicht nur einen einzigen Beschwerdeinhalt, sondern können verschiedene Themen und Bereiche betreffen.

Insgesamt ergibt sich aus den Beschwerden, bezogen auf die vorgegebenen Prüfkategorien, folgende Übersicht über die im Berichtszeitraum eingegangenen Meldungen:

Tabelle 5: Art der Beschwerden

	2021	2022
Qualitätsmanagement	3	1

Personelle Anforderungen	4	16
Wohnqualität	1	2
Hauswirtschaft	2	3
Gemeinschaftsleben	1	1
Soziale und pflegerische Betreuung	10	16
Umgang Corona, Beschwerdemanagement, Kundeninformation, Beratung, sonstiges	3	7

Die Personalbindung und -gewinnung, speziell von Fachkräften, wird als eine der besonderen Herausforderungen der aktuellen Zeit benannt. Diese spiegeln sich auch in der Verteilung der Beschwerden wieder, die im Jahr 2022 einen überproportionalen Anstieg bezüglich der personellen Anforderungen aufzeigten.

Im Bereich soziale und pflegerische Betreuung ging es häufig um Mängel in der Versorgung von Pflegebedürftigen. Oft waren diese bedingt durch die Folgen des bereits benannten Personalmangels. Im Jahr 2021 und 2022 betrafen einige Beschwerden auch noch das Corona- und Hygienemanagement der Einrichtungen.

Tabelle 6: Bewertung der Beschwerden

	2021	2022
begründet	5	20
teilweise begründet	4	6
unbegründet	3	4
zurückgezogen	3	3
Weitergeleitet an zuständige Stelle	2	3
Nicht prüfbar	7	10

Für das Berichtsjahr 2021 bestätigten sich 9 von 24 Beschwerden als begründet bzw. teilweise begründet. Im Berichtsjahr 2022 waren dies 26 von 46 Beschwerden.

4.2.1.8 Abweichung von Anforderungen (vormals Befreiungen)

Das WTG eröffnet in § 13 WTG sowie in § 22 Abs. 6 WTG die Möglichkeit, dass von bestimmten Anforderungen dieses Gesetzes sowie der Durchführungsverordnung zum WTG mit Genehmigung der zuständigen WTG-Behörde abgewichen werden kann.

Begründete Abweichungen von den Anforderungen des Gesetzes sowie deren Durchführungsverordnung sind im Einzelfall z.B. möglich, wenn ohne die Abweichung ein besonderes Betreuungskonzept nicht umgesetzt werden kann oder die Abweichung im Sinne der Erprobung neuer Betreuungs- und Wohnformen geboten ist.

Weiterhin sind Abweichungen in Bereichen der Wohnqualität sowie bei den Bestimmungen zur Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer möglich (Aufzählungen nicht abschließend).

Die Prüfung von Abweichungsanträgen erfolgt unter Berücksichtigung und Abwägung der schützenswerten Interessen der Nutzerinnen und Nutzer.

Tabelle 7: Anzahl der Abweichungen

	2021	2022
Anzahl der Abweichungen (§§ 13 bzw. 22 Abs 6 WTG)	0	8

Die erteilten Abweichungen im Berichtszeitraum bezogen sich fast ausschließlich auf den Bereich der Wohnqualität bzgl. der tageweisen Überschreitung der maximalen Belegung in Tagespflegeeinrichtungen. Diese Voraussetzung wurde in 2022 schwerpunktmäßig geprüft, weshalb hier eine erhebliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen ist.

4.2.2 Gebührenerhebung

Für eine Vielzahl von Tätigkeiten der WTG-Behörde hat der Gesetzgeber Gebührentatbestände geschaffen.

Die Rechtsgrundlage dafür findet sich in den §§ 1, 2 Gebührengesetz NRW, § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in Verbindung mit der dortigen Tarifstelle 10a. Für Anzeigeverfahren und Überprüfungen sind je nach Wohnform unterschiedliche Gebühren zu erheben. Im Jahr 2021 sind insgesamt 48 (42.706,67 €) und im Jahr 2022 insgesamt 97 (78.394,00 €) Gebührenbescheide erlassen worden. Die in 2021 wesentlich verringerten Gebühreneinnahmen sind vor allem in der pandemischen Lage, welche die Durchführung von Prüfungen vor Ort nur bedingt zuließ, begründet.

Tabelle 8: Übersicht Gebühren

	2021		2022	
	Anzahl	Gebühren	Anzahl	Gebühren
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot				
Anzeige eines Wechsels der Einrichtungs- oder Pflegedienstleitung	19	1.900,00 €	24	2.400,00 €
Wiederkehrende Prüfungen	9	22.009,00 €	12	27.814,00 €

Anlassbezogene Überprüfung, sofern sich ein Anlass als begründet erweist, sowie Nachprüfungen zur Feststellung der Mängelbeseitigung	8	15.280,67 €	25	34.681,50 €
Entscheidungen nach § 15 WTG (ordnungsrechtliche Verfügungen)			2	600,00 €
Schließung einer Einrichtung			1	162,50 €
Beratungsgespräch	1	180,00 €		
Bestellung eines Vertretungsgremiums/ einer Vertrauensperson	1	50,00 €	2	200,00 €
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften				
Statusfeststellung	2	400,00 €	6	1.525,00 €
Übernahme einer bestehenden Einrichtung	1	125,00 €		
Wiederkehrende Prüfung	2	2.512,00 €	4	2.370,00 €
Anlassbezogene Überprüfung, sofern sich ein Anlass als begründet erweist, sowie Nachprüfungen zur Feststellung der Mängelbeseitigung			2	2.188,00 €
Gasteinrichtungen				
Bestellung einer Vertrauensperson in Gasteinrichtungen	5	250,00 €	4	250,00 €
Wiederkehrende Prüfungen			7	5.403,00 €
Anzeige eines Wechsels der Einrichtungs- oder Pflegedienstleitung			1	100,00 €
Abweichungen von Anforderungen			7	700,00 €
Gesamt	48	42.706,67 €	97	78.394,00 €

4.2.3 Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen

Im Berichtszeitraum war zur Durchsetzung von behördlichen Anordnungen nach dem WTG die Festsetzung von Zwangsgeldern nicht erforderlich. In einem Fall wurde wegen eines Verstoßes gegen die Auskunftspflicht nach § 14 WTG ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, welches zur Festsetzung eines Bußgeldes führte.

4.3 Corona-bedingte Maßnahmen

Die Jahre 2021 und 2022 standen weiterhin im Zeichen der Corona-Pandemie. Es galt, die damit verbundenen Herausforderungen und Belastungen zu meistern und die sich stets ändernden rechtlichen Grundlagen kurzfristig umzusetzen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es eine Vielzahl von unterschiedlichen Vorschriften gab, die sich oftmals in kurzen Zeitabständen änderten oder auch wieder aufgehoben wurden. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die nachstehend aufgeführten Vorgaben, die mittlerweile jedoch vollständig aufgehoben sind bzw. deren Gültigkeit abgelaufen ist:

- Coronaschutzverordnung NRW
- Allgemeinverfügung „Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe“ (CoronaAVEinrichtungen)
- Allgemeinverfügung „Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen“ (CoronaAVPflegeundBesuche)
- Allgemeinverfügung „Schutz von Menschen mit Behinderungen und Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der Sozialhilfe vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf soziale Teilhabe“ (CoronaAVEGHSozH)

Fragestellungen, die an die WTG-Behörde herangetragen wurden, bezogen sich vor allem auf die Besuchskonzepte und die Wahrung der Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner auf Teilhabe am sozialen und gesellschaftlichen Leben. Darüber hinaus wurden der WTG-Behörde auch Fragen im Zusammenhang mit dem Infektionsschutz (z.B. Testungen/ Isolierung / Quarantäne, Schutzmaterial etc.) gestellt, die, i.d.R. nach vorheriger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt, in eigener Zuständigkeit beantwortet wurden.

Die WTG-Behörde übernahm hier vor allem eine beratende und koordinierende Funktion. Eine von Januar bis Ende November 2022 befristet eingesetzte Teilzeitkraft unterstützte die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben (siehe hierzu auch Kapitel 2.1).

Mit der verpflichtenden Durchführung der Schnell- oder auch PCR-Testungen sowie dem Anstieg der durchgeführten Impfungen verbesserte sich während des Berichtszeitraumes insgesamt die Situation für die Nutzerinnen und Nutzer in den Einrichtungen. Einschränkungen sozialer Kontakte wurden aufgehoben und die Teilhabe wieder in vollem Umfang ermöglicht.

4.3.1 Verstöße gegen Allgemeinverfügungen und Verordnungen

Seit Beginn der Corona-Pandemie wurde die Umsetzung der coronabedingten, besonderen rechtlichen Anforderungen an die Einrichtungen überwacht. Insbesondere auch im Rahmen

der durchgeführten Begehungen vor Ort wurde die Umsetzung der Normvorschriften geprüft.

Bei der überwiegenden Anzahl der Einrichtungen wurden dabei keine Abweichungen vorgefunden.

In Einzelfällen wurde festgestellt, dass die in den jeweiligen Allgemeinverfügungen und Verordnungen vorgesehenen Testzeiten für Besucher unberechtigt eingeschränkt worden waren. Nach entsprechenden Hinweisen wurden diese auf das vorgesehene Maß erweitert bzw. es erfolgte auf Grund vorgetragener besonderer Umstände eine Duldung durch die WTG-Behörde. Oberstes Ziel war dabei stets, die Beschränkungen - im Rahmen des Notwendigen - so gering wie möglich zu halten.

Demgegenüber erfolgte in einem Fall ein Hinweis, dass in einer Einrichtung keine Einlasskontrollen stattfinden würden; auch hier wurde die WTG-Behörde entsprechend tätig.

4.3.2 Sonstiges

Die Information der Leistungsanbietenden über Neuerungen erfolgte schnell und effizient durch eine Vielzahl von sog. Massenmails über die Datenbank PfAD.wtg. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 69 dieser Massenmails versandt. Diese informierten vor allem über die in diesem Zeitraum vielfältigen Änderungen der Rechtslage zu Aufnahmeverfahren, Besuchs- und Testregelungen.

Zur Wahrung des Rechts der Bewohnerinnen und Bewohner auf soziale Teilhabe und zur Wahrung der Besuchsrechte überprüfte die WTG-Behörde weiterhin Besuchskonzepte der Einrichtungen und glich sie mit den jeweils aktuell vorherrschenden Regelungen der Landesregierung ab.

Aufgrund der CoronaAVPflegeundBesuche bzw. CoronaAVEGHSozH, später der CoronaAVEinrichtungen, stand der WTG-Behörde im Berichtszeitraum die grundsätzliche Möglichkeit zu, im Falle eines Infektionsgeschehens in der Einrichtung über Besuchseinschränkungen und andere Regelungen zu entscheiden. Von dieser Möglichkeit wurde von der WTG-Behörde in keinem Fall Gebrauch gemacht. Unbeschadet davon bestand die Option des Gesundheitsamtes, bei Infektionsgeschehen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes eigene Maßnahmen zu verfügen.

Während der Pandemie führte das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW Mitte des Jahres 2020 über die Datenbank PfAD.wtg einen sogenannten Covid-Melder ein. Von allen Leistungsangeboten, die den Vorschriften des WTG unterliegen, waren dort tagesaktuelle Daten zu melden, sofern Covid-relevante Sachverhalte vorlagen. Die gemeldeten Daten wurden von der WTG-Behörde zunächst auf Plausibilität geprüft und erforderlichenfalls wurden Rücksprachen bzgl. der gemeldeten Zahlen mit den Leistungsanbietenden gehalten. Veränderungen wurden dargestellt und bei möglicher Relevanz auf die Versorgungssicherung der Bewohnerinnen und Bewohner intern an den Krisenstab weitergegeben. Kontakte zu den betroffenen Einrichtungen wurden – wenn noch nicht ohnehin

geschehen – aufgenommen, um die konkrete Situation genauer einschätzen zu können und erforderlichenfalls unterstützend tätig zu werden.

Die Daten des Covid-Melders standen auch den Aufsichtsbehörden stets zur Einsichtnahme zur Verfügung und boten die Möglichkeit zur Verfolgung des aktuellen Infektionsgeschehens.

Darüber hinaus übernahm die WTG-Behörde die Plausibilitätskontrollen der im Berichtszeitraum notwendigen LZG-Meldungen über durchgeführte PoC-Antigen-Testungen der Einrichtungen innerhalb des Rheinisch-Bergischen Kreises.

Nach dem inzwischen aufgehobenen § 20a IfSG mussten ab dem 15.03.2022 u.a. Personen, die in voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder in vergleichbaren Einrichtungen tätig waren, über einen Impf- oder Genesenennachweis nach § 22a Absatz 1 oder Absatz 2 verfügen. Sofern die erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden konnten oder Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit bestanden, war das Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen. Dieses konnte nach eigener Prüfung der betroffenen Person gegenüber ein Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot im Hinblick auf die im § 20a Absatz 1 Satz 1 IfSG genannten Einrichtungen und Unternehmen aussprechen bzw. ein Bußgeldverfahren einleiten.

4.3 Hochwasser 2021

Am 14.07.2021 kam es zu örtlichen Hochwasserlagen bedingt durch Starkregen. Auch Gebiete des Rheinisch Bergischen Kreises waren hiervon stark betroffen. Einige Einrichtungen mussten aus diesem Grund vollständig evakuiert werden, da sie nicht mehr bewohnbar waren. Betroffen waren Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, teilstationäre Angebote sowie Wohnformen der Eingliederungshilfe wie auch Wohngemeinschaften und eine Beatmungs(Intensiv)-WG. Insgesamt waren 10 Einrichtungen betroffen. Die Einrichtungen mussten zum Zweck der teil- oder vollständigen Sanierung mittel- bis längerfristig geräumt werden und die BewohnerInnen wurden in anderen Quartieren, in einem Fall in einem Hotel, untergebracht. Ein Versorgungsengpass für die betroffenen Personen bestand nicht. Durch die Aktivierung des Krisenstabes des Rheinisch-Bergischen Kreises und der Vorhaltung unterstützender Angebote wurden wichtige Schnittstellen zur Koordination der Bedarfslage geschaffen.

Die betroffenen Einrichtungen hatten in dieser Zeit einen deutlichen Mehrbedarf an Beratungen durch die WTG-Behörde. Die Mitarbeitenden der Behörden gingen in den ersten Stunden nach dem Starkregenereignis aktiv auf die Einrichtungen zu und fragten den Sachstand bzw. etwaigen Unterstützungsbedarf ab. Nach und nach entstand ein Gesamtbild über die entstandenen Schäden und die zu treffenden Maßnahmen. In Einzelfällen hat die WTG-Behörde sowohl Besichtigungen von geschädigten Einrichtungen als auch von Ersatzquartieren vorgenommen. Es bestand für den gesamten Zeitraum ein engmaschiger Kontakt zu den Einrichtungen im Kreisgebiet, entweder telefonisch oder per Email.

4.4 Zusammenarbeit und Kooperation

Die WTG-Behörde des Rheinisch-Bergischen Kreises unterliegt der Aufsicht der Bezirksregierung Köln als obere und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen als oberste Aufsichtsbehörde. Bei klärungsbedürftigen Sachverhalten von grundsätzlichem Interesse wird die Aufsichtsbehörde beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Unter Beteiligung aller WTG-Behörden aus NRW finden regelmäßig Dienstbesprechungen beim zuständigen Ministerium in Düsseldorf statt.

Davon losgelöst wurde am 20.06.2022 auf Landesebene in einer konstituierenden Sitzung eine Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes durch den Städtetag und den Landkreistag ins Leben gerufen. Diese AG hat sich seither bereits mehrfach getroffen und befasst sich in erster Linie mit der Praxisumsetzung der neuen Rechtsgrundlagen, die zum 01.01.2023 in Kraft traten.

Im Regierungsbezirk Köln wurde darüber hinaus bereits vor vielen Jahren der sogenannte „Bergheimer Arbeitskreis“, ein regionaler Zusammenschluss von insgesamt 12 WTG-Behörden, ins Leben gerufen. In regelmäßigen Treffen wird ein Informations- und Erfahrungsaustausch gepflegt und im Rahmen dessen standardisierte Verfahrensweisen und Handlungsempfehlungen erarbeitet. Themenbezogen werden im Bedarfsfall auch ein Vertreter der oberen Aufsichtsbehörde oder weitere fachkundige Teilnehmende zu den Treffen eingeladen.

Die WTG-Behörde kooperiert je nach Bedarf weiterhin mit anderen Fachdienststellen der Kreisverwaltung, wie etwa dem Planungsstab Inklusion, Senioren und Pflege, den örtlichen Sozialhilfe- und Eingliederungshilfeträgern, der Stelle Pflegemanagement, der Lebensmittelüberwachung, der unteren Bauaufsichtsbehörde, vor allem aber mit der Hygieneüberwachung und der Amtsapothekerin.

Darüber hinaus arbeitet sie eng mit anderen Institutionen und Behörden, insbesondere der für den Rheinisch-Bergischen Kreis zuständigen Pflegekasse, der AOK Rheinland/Hamburg, dem Medizinischen Dienst Nordrhein (MD), dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) als überörtlichen Träger der Sozialhilfe, den Bauaufsichten der Kommunen und den für den Brandschutz zuständigen Ordnungsbehörden zusammen.

Die Zusammenarbeit mit den Landesverbänden der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen wurde durch eine besondere Vereinbarung geregelt. Diese soll sicherstellen, dass die Prüfungen der jeweiligen Institutionen möglichst effektiv koordiniert und inhaltlich effizient durchgeführt werden. So wird beispielsweise ein angemessener Zeitraum zwischen den regulären Prüfungen des MD/ der PKV und den Regelprüfungen der WTG-Behörde berücksichtigt. Vereinzelt werden auch gemeinsame Prüfungen vereinbart oder die WTG-Behörde nimmt bei Bedarf an den Abschlussgesprächen der anderen Prüfinstitutionen teil (vgl. hierzu Kap. 4.2.1.4). Überdies findet ein gegenseitiger Austausch der Prüfberichte von MD/ PKV und der WTG-Behörde statt. Hierdurch können die jeweils in den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse in den darauffolgenden Begehungen berücksichtigt werden. Die Er-

gebnisse werden zudem der Pflegekasse sowie dem Landschaftsverband Rheinland bekanntgegeben und bei Bedarf erörtert sowie ein gemeinsames Vorgehen abgestimmt.

Im Rahmen von Bauberatungsgesprächen mit den Bauherren und Betreibern von Einrichtungen werden in Zusammenarbeit mit dem Planungsstab Pflege und dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) die vom WTG gestellten Anforderungen an die Wohnqualität frühzeitig erörtert. So können bei Neu- bzw. Umbauten erforderliche Anpassungen bereits in der Planungsphase berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen arbeitet die WTG-Behörde eng mit der dafür zuständigen leistungsrechtlichen Fachdienststelle beim Landschaftsverband Rheinland zusammen, um gemeinsam etwaigen Fehlentwicklungen in Einrichtungen entgegen zu wirken.

5 Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Nachdem die Aufgabenbewältigung im Vorberichtszeitraum zu einem ganz überwiegenden Teil noch im Zeichen der Pandemie stand, gelang es den Mitarbeitenden der WTG-Behörde durch die sich verändernden äußeren Umstände und durch entsprechende organisatorische Maßnahmen, sich nach und nach fast ausschließlich wieder den regulären Aufgaben zu widmen und gleichzeitig die Abarbeitung entstandener Rückstände anzugehen.

Die Umsetzungen der Gesetzesänderung aus dem Jahr 2019, wie zum Beispiel die Einführung eines flächendeckenden Internetzugangs (WLAN), konnten im Berichtszeitraum fortgeführt werden. Gleichzeitig wurde bereits mit den Vorbereitungen zu den kommenden Herausforderungen der 2023 anstehenden weiteren Gesetzesnovellierung begonnen.

Bedingt durch die demographische Entwicklung und bestärkt durch die Pandemie ist die personelle Situation in den Einrichtungen angespannt. Der Einsatz von Leiharbeitnehmern und die Mehrarbeit bei vorhandenem Personal finden nach wie vor statt. Teilweise werden sogar vereinzelt Wohnbereiche nicht mehr voll belegt, um so dem Bedarf der bereits in den Einrichtungen lebenden Nutzerinnen und Nutzern gerecht werden zu können.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung werden auch weiterhin erhebliche Anstrengungen aller Beteiligten notwendig sein, um die Qualität der Versorgung in den Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen zu erhalten und ggf. zu steigern.

Für die WTG-Behörde ergibt sich hierdurch die Notwendigkeit eines gesteigerten Umfangs der Nachbearbeitung, eines erhöhten Beratungsbedarfes und einer länger andauernden Begleitung.

Dabei wird der Ansatz verfolgt, die vor Ort Beteiligten in einem positiven Blick auf ihren Beruf und ihr tägliches Handeln zu bestärken und zur Erreichung gemeinsamer Ziele ein abgestimmtes Verfahren zu entwickeln.

Insgesamt kann zur Situation in den Einrichtungen auch weiterhin festgehalten werden, dass gravierende Mängel eine Ausnahme darstellen.

Neue Impulse werden auch die Regelungen nach § 113c SGB XI (Wegfall der bisherigen Fachkraftquote und stattdessen Einführung einer neuen Personalbemessung in stationären Pflegeeinrichtungen) ab dem 01.07.2023 bringen. Abzuwarten bleibt, ob sich hieraus die erwarteten positiven Entwicklungen für die personelle Situation in den Einrichtungen auch tatsächlich ergeben werden.

Durch die Novellierung des WTG NRW wird das Jahr 2023 von der Umsetzung der neuen Regelungen und den damit verbundenen neuen Aufgaben geprägt sein. Im Fokus steht hierbei insbesondere die Prüfung des Gewaltschutzes. Zusätzlich werden die Vorschriften für freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen präzisiert.

Ab 2023 zählen nun auch die anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) zu den Leistungsangeboten im Sinne des WTG und unterliegen der Aufsicht der WTG-Behörde. Im Rheinisch-Bergischen Kreis werden zukünftig in diesem Zusammenhang vier Einrichtungen zu prüfen sein.

Zur Bewältigung der neuen Aufgaben wurde zum Ende des Berichtszeitraumes eine entsprechende Stellenbedarfsprüfung vorgenommen, die im Verlauf des Jahres 2023 zu einer notwendigen Verstärkung des Teams der WTG-Behörde führen wird, um den gestiegenen Anforderungen adäquat begegnen zu können.

6 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Die Mitarbeitenden der WTG-Behörde sind über diese Kontaktdaten erreichbar:

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
Amt für Soziales und Inklusion

-WTG-Behörde/ Heimaufsicht-
Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach

Telefon: 02202 / 13 23 86
Fax: 02202 / 13 10 23 86
E-Mail: heimaufsicht@rbk-online.de

7 Anlagen, Links

Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen (WTG)

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=0&anw_nr=2&gld_nr=%208&ugl_nr=820&val=28425&ver=0&aufgehoben=N&keyword=WTG&bes_id=28425&show_preview=1&typ=Kopf

Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (DVO zum WTG)

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=0&anw_nr=2&gld_nr=%20&ugl_nr=820&val=28584&ver=0&aufgehoben=N&key-word=WTG%20DVO&bes_id=28584&show_preview=1&typ=Kopf

Ergebnisberichte der WTG-Behörde

<https://www.rbk-direkt.de/Dienstleistung.aspx?dlid=3831>

Tätigkeitsberichte der WTG-Behörde

<https://www.rbk-direkt.de/Dienstleistung.aspx?dlid=415>

Wohnangebote mit Betreuung im Rheinisch-Bergischen Kreis

<https://rbk-Direkt.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=263d211f36224764a2c94ad864cd5f3e>